

Vereinssatzung

Stand: 12.09.2020



Sectatores Tremoniae e. V.

BVB-Fanclub seit 2008

Inhalt

§1 Name, Sitz und Gerichtsstand.....3
§2 Zweck.....3
§3 Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft.....4
§4 Beendigung der Mitgliedschaft4
§5 Vereinsorgane.....5
§6 Ordnungsgewalt des Vereins.....8
§7 Beiträge.....8
§8 Stimmrecht, Mitgliederrechte und Wählbarkeit.....8
§9 Vergütung.....9
§10 Protokollierung und Beschlüsse.....9
§11 Haftung des Vereins.....9
§12 Datenschutz im Verein.....10
§13 Auflösung des Vereins.....10
§14 Gültigkeit der Satzung.....11

§1 Name, Sitz und Gerichtsstand

Name

Der zum 03.06.2017 in Dortmund-Kemminghausen gegründete Verein, führt den Namen Sectatores Tremoniae e. V.

Er hat seinen Ursprung in dem, am 13.09.2008 gegründeten, BVB-Fanclub Sectatores Tremoniae.

Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.

Er wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dortmund mit dem Eintrag VR7340 eingetragen.

Gerichtsstand

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstand vertreten. Der Gerichtsstand ist Dortmund.

§2 Zweck

Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des kulturellen Gemeingutes des Ruhrgebiets und insbesondere die Unterstützung des Ballspielvereins Borussia aus Dortmund.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Bestreben des Vereins und seinen Mitgliedern den BV Borussia Dortmund e. V. 1909 während seiner Heim- und Auswärtsspiele zu unterstützen und die Interessen des BV Borussia Dortmund e. V. 1909 zu wahren.

Weiter hat der Verein das Ziel, neben sportlichen Erfolgen auch die Versöhnung der Fans untereinander aktiv voranzubringen und den Ruf einer friedlichen Fußballgemeinde zu pflegen.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht, in erster Linie, eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

§3 Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.

Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Gesamtvorstand. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt der Antragsteller beziehungsweise der/die gesetzlichen Vertreter die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt (siehe Absatz Austritt), Tod (siehe Absatz Tod) oder Ausschluss (siehe Absatz Ausschluss) aus dem Verein. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

Austritt

Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Wochen jeweils zum 30.06. des Geschäftsjahres erfolgen.

Die Austrittserklärung muss in schriftlicher Form an die Geschäftsführung erfolgen.

Tod

Mit der Bekanntgabe des Todes eines Mitglieds an den Gesamtvorstand, endet dessen Mitgliedschaft unverzüglich.

Ausschluss

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht.
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen.

Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand, unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds, über den Antrag zu entscheiden.

Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist endgültig.

Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich, mit Gründen, mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

§5 Vereinsorgane

Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung - Jahreshauptversammlung – findet zu Beginn des Geschäftsjahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- der Gesamtvorstand beschließt
- ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Gesamtvorstand unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt hat.

Die ordentlichen Mitgliederversammlungen werden durch den Gesamtvorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per E-Mail mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Ebenfalls wird diese Ankündigung auf der Vereins-Webseite veröffentlicht. Zwischen der Einberufung und dem Versammlungstag muss eine Frist von vier Wochen liegen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

Die Beschlüsse werden, wenn keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Anträge können gestellt werden:

- von Mitgliedern
- vom Gesamtvorstand

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand schriftlich beantragen, dass weitere Themen nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand hat die Aufgaben, die sich aus den unten aufgeführten Absätzen Geschäftsführender Vorstand sowie Erweiterter Vorstand ergeben, im Sinne des Vereins auszuüben.

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:

- dem geschäftsführender Vorstand
- dem erweiterten Vorstand

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in den Vorstandssitzungen je eine Stimme.

Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind.

Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem 1. Kassierer
- dem 2. Kassierer
- und dem Schriftführer

Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Die Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die durch die Satzung oder Ordnung keinem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen, durch Beschluss, einen Nachfolger bestimmen.

Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht mindestens aus zwei Kassenprüfern und einem PR-Verantwortlichen. Er kann durch den geschäftsführenden Vorstand jederzeit um weitere Positionen erweitert werden, wenn diese für die Wahrung des Vereinszweckes nötig sind und/oder weitere vereinsbezogene Aufgaben dieses veranlassen.

Der erweiterte Vorstand, mit Ausnahme der Kassenprüfer, wird vom geschäftsführenden Vorstand ernannt oder entlassen.

Der erweiterte Vorstand muss auf der Vereins-Webseite neben dem geschäftsführenden Vorstand öffentlich einsehbar sein. Eine gemeinsame Veröffentlichung als Gesamtvorstand ist zulässig.

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand zugehören und werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des geschäftsführenden Vorstandes. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen einmal **im Quartal** die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Über die Prüfung erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung einen Bericht.

Mitgliederbeauftragter

Der Mitgliederbeauftragte wird vom geschäftsführenden Vorstand unbefristet benannt und kann ohne Angaben von Gründen entlassen werden.

Die Aufgabe des Mitgliederbeauftragten ist es hauptsächlich neue Mitglieder in die digitale Mitgliederverwaltung des Vereins aufzunehmen und sämtliche Mitgliedsdaten zu pflegen sowie auf einem aktuellen Stand zu halten.

Darüber hinaus ist er für die übliche Mitglieder-Kommunikation zuständig.

§6 Ordnungsgewalt des Vereins

Ordnungsgewalt des Vereins

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Ordnungen, zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 4 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

- Ordnungsstrafe bis EUR 500,00.
- befristeter Ausschluss vom Verein.

Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.

Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen, zu dem Antrag Stellung zu nehmen.

§7 Beiträge

Beitragszahlung

Der jeweilige Mitglieds-Jahresbeitrag ist zum 01.01. des Jahres fällig und wird per SEPA-Lastschrift eingezogen.

Beitragshöhe

Die Mitgliederversammlung entscheidet, auf Vorschlag des Gesamtvorstands, über die jeweilige Höhe des Jahresbeitrages.

Die aktuelle Beitragshöhe, abhängig vom Alter des Mitglieds zum 01.01. eines Jahres, beträgt:

- Kinder bis 6 Jahre: 0,00 EUR
- Kinder von 7 Jahre bis 17 Jahre: 20,00 EUR
- Erwachsene ab 18 Jahre: 30,00 EUR

Stundung oder Erlass des Beitrags

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Beiträge zu stunden oder bei Härtefällen zu erlassen.

Aufnahmegebühr

Bei Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 10,00 EUR fällig.

§8 Stimmrecht, Mitgliederrechte und Wählbarkeit

Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Mitgliederrecht

Kinder bis zum 14. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

Kinder und Jugendliche zwischen dem 14. Lebensjahr und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

Wählbarkeit

Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

§9 Vergütung

Vergütung der Organmitglieder

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

Sie erhalten keine Vergütung, keinen Aufwandsersatz und keine bezahlte Mitarbeit.

§10 Protokollierung und Beschlüsse

Mitgliederversammlung

Über die Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Dieses Protokoll wird den Mitgliedern entsprechend zur Verfügung gestellt.

Vorstandssitzungen

Über die Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.

Dieses ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Relevante Informationen daraus werden den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

§11 Haftung des Vereins

Ehrenamt

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Vereinsveranstaltungen

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§12 Datenschutz im Verein

Bundesdatenschutzgesetz

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Datenauskunft

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Verschwiegenheitspflicht

Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Verschwiegenheitspflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Dortmund mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der BVB Stiftung „Leuchte auf“ zu verwenden ist.

§14 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Jahreshauptversammlung vom 12.09.2020 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Dortmund, den 12.09.2020

1. Vorsitzender
Tim Oschadleus

2. Vorsitzender
Alexander Kowalczuk

Geschäftsführer
Lars Hasenack

1. Kassierer
Sascha Rothhardt

Schriftführer
Sandra Koslowski

2. Kassierer
Lothar Oschadleus